

Berichtigung zur Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Arbeitslosenversicherung
— Drucksachen 10/40, 10/169 —**

Die Beschlußempfehlung — Drucksache 10/169 — erhält folgende Fassung:

„Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/40 — mit der Maßgabe, daß Artikel 3
Abs. 3 Nr. 3 folgende Fassung erhält:

„3. § 174 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969
(BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Haushaltsbegleitge-
setzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857),
sowie“,

im übrigen unverändert anzunehmen.“

Bonn, den 21. Juni 1983

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Pohlmann

Vorsitzender

Berichterstatter

